

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für

Fächer mit abweichendem Umfang

vom 22. Juli 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2026 vom 24.07.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 6 Satz 3 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für Fächer mit abweichendem Umfang gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 22. Juli 2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium der Fächer mit abweichendem Umfang. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (in Fächern mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule) bzw. für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (in Fächern mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I) in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

(2) Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Faches mit abweichendem Umfang wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

(4) Mit dem Hochschulzertifikat in einem Fach mit abweichendem Umfang wird keine Lehrbefähigung erworben.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist berechtigt, wer

1. in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist, in diesem Studiengang mindestens das 2. Fachsemester abgeschlossen hat und nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

2. in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist und in diesem Studiengang nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

Für folgende Fächer mit abweichendem Umfang ist eine Aufnahmeprüfung gemäß den entsprechenden Satzungen erforderlich:

1. Kunst,
2. Musik,
3. Sport.

(2) Für die Aufnahme des Studiums eines Faches mit abweichendem Umfang ist eine Einschreibung erforderlich. Die Fristen hierfür werden von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Einschreibung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Fächer mit abweichendem Umfang gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Englisch,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Französisch,
4. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
5. Kunst,
6. Musik,
7. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
8. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft)
9. Sport.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule hat einen Umfang von 40 ECTS-Punkten und setzt sich aus den Modulen des entsprechenden Faches sowie eines ÜSB 04-Wahlmoduls des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) zusammen. Die Einzelheiten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) zu entnehmen.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil gewählt, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 4 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,

8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport oder
19. Technik.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I hat einen Umfang von 63 ECTS-Punkten und setzt sich aus den Modulen des entsprechenden Faches sowie eines ÜSB 04-Wahlmoduls des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) zusammen. Die Einzelheiten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) zu entnehmen.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil gewählt, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 5 Zertifikatsprüfung

Das Studienangebot schließt mit einer Zertifikatsprüfung ab. Die Zertifikatsprüfung des Faches mit abweichendem Umfang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module des Faches mit abweichendem Umfang gemäß der §§ 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen für das Fach mit abweichendem Umfang erfolgreich absolviert sind.

§ 6 Studiengebühren

Gebühren werden gemäß § 2 Abs. 3 LHGebG i.V. mit § 14 LHGebG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für Fächer mit abweichendem Umfang tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für Fächer mit abweichendem Umfang vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 24. Januar 2024, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich acht Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 22. Juli 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin